

Geschäftsordnung für den Doppelrat

Ingress

Der Doppelrat ist – mit seinen beiden Mitgliedsinstanzen Kirchenrat und Leitungsteam Pastoralraum – das strategische Koordinationsgremium für die Zusammenarbeit von Kirchgemeinde und Pastoralraum gemäss der Gemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Luzern
(Gemeindeordnung GO Art. 5 und 33; vgl. Organisationsverordnung OrgV Art. 23 und 24).

Der Doppelrat hat (gemäss OrgV Art. 24, 2) insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Informations- und Meinungs austausch über alle gegenseitig interessierenden Probleme;
- b. Entwicklung und Vereinbarung von gemeinsamen Strategien und Projekten;
- c. Leistungsvereinbarungen mit den Pfarreien oder mit den Leistungserbringern (kirchenrechtlich zuständige Organisationseinheiten oder weitere Leistungserbringer) über die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben im Sinn von Art. 5 oder Art. 33 GO. Die Leistungsvereinbarungen werden im Rahmen der Gesamtplanung umschrieben (Ziele, Leistungen und finanzielle Abgeltung).

Die Entscheidungen des Doppelrates kommen (gemäss OrgV Art 23) durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden Mitgliedsinstanzen zustande.

Diese Geschäftsordnung regelt die Verfahren der Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung im Doppelrat.

Art. 1 Kategorien und Behandlung von Geschäften

Je nach Art und Behandlung werden folgende Kategorien von Geschäften unterschieden:

1. **Informationsgeschäfte:** Sie dienen dem Informations- und Meinungs austausch und führen nicht zu einem Entscheid.
In der Regel liegt dazu ein schriftlicher Bericht, ein Thesenpapier oder eine Problemskizze vor. Darin werden auch die Fragestellungen spezifiziert, die im Doppelrat zu diskutieren sind.
2. **Entwicklungsgeschäfte:** Sie dienen der Entwicklung von Strategien und Projekten und bereiten eine Entscheidung vor, die jedoch nicht in derselben Sitzung gefasst wird.
Für Entwicklungsgeschäfte liegt eine Projektskizze, eine Strategieentwurf oder ein analoges Papier vor. Dazu kommt ein Vorgehensplan, der vorschlägt, wie das Geschäft nach der Sitzung weiter behandelt wird (zum Beispiel durch eine Projektgruppe oder eine Kommission) und wie die Entscheidungsfindung stattfinden soll.
Für die Entscheidungsfindung bestehen zwei Varianten:
 - a. Wenn der Lead klar bei einer der beiden Mitgliedsinstanzen liegt, wird der Entscheid durch übereinstimmende Beschlüsse in den jeweiligen eigenen Sitzungen der beiden Mitgliedsinstanzen gefällt.

- b. Wenn es um ein Vorlage geht, die Kirchgemeinde und Pastoralraum gleich stark involvieren, kommt der Entscheid in der Regel dadurch zustande, dass das Geschäft in einer gemeinsamen Sitzung behandelt wird.
3. **Leistungsvereinbarungen** gemäss OrgV Art. 24, 2c: Leistungsvereinbarungen mit Pfarreien oder andern internen Leistungserbringern (kirchenrechtlich zuständige Organisationseinheiten) werden im Rahmen der Gesamtplanung beschlossen. Die Überprüfung der Zielerreichung (Art.5, 3 GO) erfolgt im Rahmen der Berichterstattung. Leistungsvereinbarungen mit externen Leistungserbringern (Dritten) werden vom Doppelrat beschlossen, das Controlling erfolgt ebenfalls im Rahmen der Berichterstattung.

Art. 2 Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen

1. Gemäss Organisationsverordnung (Art. 25,2a) ist der Doppelrats-Ausschuss für die „Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen und der Sitzungen des Doppelrates“ zuständig. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Zusammenstellung der Traktandenliste
 - b. die Zuweisung der Geschäfte zu den in Art. 1 genannten Kategorien;
 - c. die Planung des Vorgehens für die Beratungen und Entscheide
 - d. die Bereitstellung der entsprechenden Unterlagen, Berichte und Anträge.
2. Die Einladung mit der Traktandenliste und den Unterlagen wird mindestens sechs Arbeitstage vor der Sitzung versandt.
3. Die Beratungen erfolgen nach der Traktandenliste. Auf nicht traktandierte Geschäfte wird eingetreten, wenn eine Änderung der Traktandenliste mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jeder Mitgliedsinstanz beschlossen wird.
4. Der Doppelrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder jeder Mitgliedsinstanz anwesend ist.
5. Der Vorsitz im Rat wird alternierend vom Präsidium des Kirchenrates und von der Leitung des Pastoralraums geführt.
6. Die Sitzungen des Doppelrats sind vertraulich. Die Teilnehmenden haben das Sitzungsgeheimnis zu wahren. Der Doppelrat beschliesst über die Information Dritter und der Öffentlichkeit.
7. Der Doppelrat trifft seine Entscheidungen durch übereinstimmende Beschlüsse seiner beiden Mitgliedsinstanzen.
 - a. Dies geschieht in der Regel durch aufeinanderfolgende, getrennte Abstimmungen im selben Raum.
 - b. Auf Antrag eines Mitglieds wird die Abstimmung in zwei verschiedenen Räumen durchgeführt. Für diesen Fall nimmt der Vertreter des Pastoralraums im Kirchenrat an der Abstimmung im Kirchenrat teil.

Art. 3 Protokoll

1. Über die Sitzungen wird ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt, das alle Teilnehmenden spätestens zwei Wochen nach der Sitzung erhalten.
2. Das Protokoll wird in den jeweiligen nächsten Sitzungen der beiden Mitgliedsinstanzen genehmigt. Allfällige Anmerkungen beziehungsweise Änderungsanträge zum Protokoll werden mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Doppelrates bekannt gegeben. Über Änderungen des Protokolls entscheidet der Doppelrat.
3. Für die Organisation der Protokollführung ist der/die jeweilige Vorsitzende verantwortlich.
4. Für die Weitergabe allfälliger Protokollauszüge ist der Doppelrats-Ausschuss verantwortlich.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Doppelrat am 28. Januar 2019 beschlossen.